

Thomas Schwab  
lic. iur. Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
BDO AG, Basel  
Mitglied von EXPERTSuisse  
E-Mail: [thomas.schwab@bdo.ch](mailto:thomas.schwab@bdo.ch)

## Schenkungs- und Erbschaftssteuern

# Haben Sie Ihre Weihnachtsgeschenke schon versteuert?

Erbschaften und Geschenke zwischen Familienangehörigen sind in der Regel steuerfrei. Unter Nicht-Verwandten fallen aber teilweise massive Steuern an. Das gilt insbesondere für Basel-Stadt. Kompliziert wird es bei Immobilien und Unternehmensnachfolgen.

Heute, gut einen Monat nach der Bescherung, ist es Zeit, sich über die steuerlichen Folgen vom Schenken und beschenkt werden ein paar Gedanken zu machen. Im letzten Jahr wurde zwar die Initiative zur Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer mit über 70 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt, die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze bleiben jedoch weiterhin bestehen.

## Kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Auf kantonaler Ebene gibt es in fast allen Kantonen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Diese sind im Unterschied zu den Einkommens- und Vermögenssteuern nicht harmonisiert. Es gibt somit 26 verschiedene kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze. Sie sind sich in ihren Grundsätzen aber alle ähnlich. Besteuert wird die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten von Todes wegen oder schenkungshalber. Bemessungsgrundlage ist der Wert der Zuwendung. Der Steuertarif hängt von der Höhe der Zuwendung und dem Verwandtschaftsgrad ab. Zuwendungen an Ehepartner und Kinder sind in nahezu allen Kantonen befreit, Nicht-Verwandte werden am meisten zur Kasse gebeten. Daneben gibt es kantonal verschiedene Steuerfreibeträge. Vermögensübergänge zu Lebzeiten und solche von Todes wegen werden übrigens grundsätzlich gleich besteuert.

Basel-Stadt kennt mit bis zu fast 50 Prozent einen der schweizweit höchsten Steuersätze für Zuwendungen unter Nicht-Verwandten. Bei Schenkungen greift ein Freibetrag von 10'000, bei Erbschaften ein solcher von 2'000 Franken. Weiter heisst es im Basler Gesetz, dass "Gelegenheitsgeschenke im üblichen Masse" befreit sind. Baselland kennt für Nicht-Verwandte einen Steuersatz von bis zu 30 Prozent sowie einen Freibetrag von 10'000 Franken. Zuwendungen an

Ehepartner und Kinder sind in beiden Halbkantonen steuerfrei. Andere Kantone kennen nochmals andere Steuersätze, Freibeträge und allfällige Ausnahmen.

Bei 26 verschiedenen Gesetzen ist abzuklären, welches Gesetz anzuwenden ist. Steuerpflichtig ist stets der Empfänger der Zuwendung. Die Steuerhoheit aber kommt dem Kanton zu, in welchem der Schenker oder Erblasser seinen (letzten) Wohnsitz hat bzw. hatte. Daher findet das Recht dieses Kantons Anwendung. Anders verhält es sich einzig bei der Zuwendung von Liegenschaften: diese sind im Kanton, wo sie sich befinden, steuerbar. Somit kann es sein, dass eine begünstigte Person in einem anderen als ihrem Wohnsitzkanton eine zusätzliche Steuererklärung einreichen muss.

### **Hindernis bei der Unternehmensnachfolge**

Erbschafts- und Schenkungssteuerfragen können insbesondere bei der Unternehmensnachfolge zu Buche schlagen. Hier ist zu erwähnen, dass der Kanton Baselland eine Privilegierung von 50 Prozent der Steuer vorsieht, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere das Geschäft vom Begünstigten weitergeführt wird. Diese Ermässigung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Nachbelastung, wenn innerhalb von fünf Jahren die Voraussetzungen für die Ermässigung weggefallen sind. Der Stadtkanton kennt keine vergleichbare Regelung. Eine vorausschauende und sorgfältige Planung ist jedenfalls unabdingbar, um im Zuge einer Geschäftsübergabe vor bösen Überraschungen seitens des Fiskus gefeit zu sein.

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden – wie erwähnt – auf dem Verkehrswert des übertragenen Vermögens erhoben. Dabei kann die Bewertung strittig sein. Häufig ist dies der Fall bei Geschäftsübergaben oder auch etwa bei Liegenschaften. Vorsicht geboten ist bei einem Verkauf zum "Freundschaftspreis". Dieser kann sich als "gemischte Schenkung" entpuppen. Ab einer gewissen Diskrepanz zwischen Entgelt und Verkehrswert wird diese Differenz als Schenkung betrachtet und entsprechend besteuert.

### **Wie ist es nun bei Weihnachtsgeschenken?**

Geschenke von den Eltern an die Kinder und Geschenke zwischen Ehegatten sind in den meisten Kantonen von der Steuer befreit. Anders verhält es sich, wenn der Götti seinem Göttikind einen Herzenswunsch erfüllt. Oft sind diese nicht verwandt, sodass der maximale Steuersatz zum Tragen kommt. Nebst Geschenken von Göttis sind hiervon auch Geschenke unter Konkubinatspaaren betroffen, wobei für diesen Fall meist Ermässigungen vorgesehen sind.

Der Kanton Basel-Stadt stellt "Gelegenheitsgeschenke" frei. Wie es der Name schon antönt, sind dies Geschenke, die zu einer konkreten Gelegenheit ausgerichtet werden, zum Beispiel Geburtstag oder Weihnachten. Doch was heisst "im üblichen Rahmen"? Hier wird in Basel-Stadt auf die finanziellen Verhältnisse des Schenkers abgestellt: je vermögender dieser ist, desto grössere

Gelegenheitsgeschenke darf er tätigen, ohne eine Steuer auszulösen. Es ist somit jeweils eine Einzelfallbetrachtung nötig. Für Geschenke, die nicht anlässlich einer bestimmten Gelegenheit übertragen werden oder die nicht mehr "im üblichen Rahmen" sind, gilt die Grenze von 10'000 Franken, wobei sämtliche Zuwendungen ohne zeitliches Limit zusammengezählt werden.

Klarer ist die Regelung im Landkanton. In Baselland wird die Freigrenze von 10'000 Franken pro begünstigter Person innert zehn Jahren gewährt. Es kommt weder auf die Gelegenheit der Schenkung an, noch spielen die finanziellen Verhältnisse des Schenkers eine Rolle. Sämtliche Zuwendungen in diesem Zeitrahmen sind zusammenzuzählen.

Weihnachtsgeschenke können also theoretisch öfters als man denkt Steuerfolgen auslösen – insbesondere wegen der Kumulierung der Zuwendungen über eine längere Dauer. In der Praxis wird der Besteuerung jedoch kaum nachgegangen – und so die Freude an Weihnachten nicht im Nachhinein gemindert.